

Verkaufsbedingungen Ersatzteile – Fahrzeugteile, Austauschmotoren/-aggregate und Zubehör

I. Ausschliessliche Geltung sowie Vorbehalt zwingender Bestimmungen bei Konsumentinnen und Konsumenten

1. Der Verkäufer erbringt seine Leistung ausschliesslich auf Grundlage dieser Verkaufsbedingungen, soweit zwischen den Vertragsparteien keine anderslautenden Regelungen schriftlich vereinbart wurden. Der Käufer erkennt die Verkaufsbedingungen des Verkäufers an. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn und soweit sie der Verkäufer ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verkäufer diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder seine Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch ganz oder teilweise erbringt.
2. Wenn es sich beim Käufer um eine Konsumentin oder um einen Konsumenten handelt, gehen allfällige anderslautende zwingende Bestimmungen zugunsten von Konsumentinnen und Konsumenten einzelnen anderslautenden Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen vor; überdies sind bei einem Abzahlungs- oder Leasinggeschäft mit einer Konsumentin oder einem Konsumenten die zwingenden Bestimmungen des Konsumkreditgesetzes in jedem Fall zu beachten.

II. Vertragsabschluss / Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

1. Der Käufer ist an die Bestellung mindestens drei Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt.
2. Die Abtretung von Rechten und/oder Übertragung von Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag auf Dritte bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

III. Kaufpreis und Zahlung

1. Der vertraglich vereinbarte Kaufpreis beruht auf den zum Zeitpunkt des Kaufvertrag Abschlusses gültigen Listenpreisen. Für den Fall, dass vor der Auslieferung des Kaufgegenstands die Listenpreise geändert werden, die auch in Bezug auf den Kaufgegenstand gelten, sind die zum Zeitpunkt der Auslieferung des Kaufgegenstands gültigen Listenpreise massgebend; der vertraglich vereinbarte Kaufpreis wird entsprechend angepasst. Der Verkäufer behält

sich ausserdem Preisanpassungen wegen Änderungen konstruktiver Art zufolge neuer gesetzlicher Vorschriften vor. Der Kaufpreis versteht sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, rein netto gegen Kassa ohne Skonto oder sonstigen Nachlass und ist vom Käufer gemäss den im Kaufvertrag festgelegten Zahlungsterminen zu bezahlen. An- und Vorausbezahlungen werden nicht verzinst.

2. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung sind Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.
3. Der Käufer kann seine Schuld gegenüber dem Verkäufer nur dann mit einer Gegenforderung von ihm verrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Käufers aus demselben Kaufvertrag. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.
4. Der Zahlungsverzug des Käufers tritt mit Ablauf der vereinbarten Zahlungsfristen ohne Mahnung ein.
5. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer dem Verkäufer Verzugszinsen in der Höhe von 5% pro Jahr sowie eine jeweilige Bearbeitungsgebühr von CHF 200 zu entrichten.
6. Bei Zahlungsverzug stehen dem Verkäufer die gesetzlichen Rechtsbehelfe gemäss Art. 18 ff. OR, Art. 97ff. und Art. 214ff. OR zu. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, dem Käufer eine Nachfrist zu setzen und er kann auch vom Vertrag zurücktreten, wenn er den Kaufgegenstand dem Käufer bereits übergeben hat. Wenn der Verkäufer wegen Zahlungsverzugs des Käufers vom Vertrag zurücktreten will, muss der Verkäufer dem Käufer innert 10 Tagen schriftlich mitteilen, seit er vom Zahlungsverzug des Käufers erfahren hat; ansonsten muss der Verkäufer dem Käufer vor einem allfälligen Vertragsrücktritt eine weitere Zahlungsfrist von 10 Tagen gewähren.

Verkaufsbedingungen Ersatzteile – Fahrzeugteile, Austauschmotoren/-aggregate und Zubehör

7. Falls sich der Käufer mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bereits vor der Übergabe des Kaufgegenstands in Verzug befindet, so ist er im Falle des Rücktritts des Verkäufers vom Kaufvertrag verpflichtet, dem Verkäufer eine Entschädigung von 15% des Kaufpreises als Vertragsstrafe zu bezahlen, ohne dass der Verkäufer den Nachweis eines Schadens zu erbringen hat. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, vom Käufer eine höhere Entschädigung zu verlangen, sofern sie einen höheren Schaden auszuweisen vermag.
 8. Der Verkäufer behält sich ausdrücklich vor, auch nach Übergabe des Kaufgegenstands an den Käufer vom Vertrag zurückzutreten. Bei einem solchen Vertragsrücktritt erlischt sofort jegliches Gebrauchsrecht des Käufers am Kaufgegenstand, das seinen Grund nicht in einer ausdrücklichen Anordnung des Verkäufers hat. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand sofort zur Übergabe an den Verkäufer bereitzuhalten und dem Verkäufer zu übergeben, sofern der Verkäufer die vom Käufer allenfalls geleisteten Abzahlungen unter Abzug eines angemessenen Mietzinses sowie einer Entschädigung für Abnutzung und sonstige Aufwände anbietet. Sämtliche im Zusammenhang mit der Rückschaffung des Kaffahrzeuges an einen vom Verkäufer zu bestimmendem Ort entstehenden Auslagen und Aufwendungen inkl. allfälliger Reparaturkosten für Beschädigungen etc. des Kaufgegenstands gehen zu Lasten des Käufers. Ein Retentionsrecht am Kaufgegenstand aus irgendwelchen Gründen steht dem Käufer nicht zu. Vorbehalten bleibt Art. 212 SchKG.
- letzte Frist von 60 Tagen ab Zustellung des eingeschriebenen Briefs zur nachträglichen Lieferung des Kaffahrzeuges anzusetzen. Die Haftung des Verkäufers für Verzugsschaden wird bei leichter Fahrlässigkeit ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Will der Käufer darüber hinaus auf die Leistung des Verkäufers verzichten (mit Rücktritt vom oder unter Beibehaltung des Vertrags) und/oder Schadensersatz verlangen, wenn die Nachfrist gemäss Ziffer 2, Satz 2 dieses Abschnitts abgelaufen ist, muss der Käufer dies dem Verkäufer innert 20 Tagen nach Ablauf der in Ziffer 2 Satz 2 dieses Abschnitts erwähnten Nachfrist per Einschreiben mitteilen; wenn der Käufer diese Frist verpasst, muss der Käufer dem Verkäufer auf jeden Fall eine erneute Nachfrist gemäss Ziffer 2 Satz 2 dieses Abschnitts stellen. Dabei wird die Haftung des Verkäufers für leichte Fahrlässigkeit ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
 4. Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnittes gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder absichtlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen.
 5. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist oder der Nachfrist zu liefern, verlängern die in Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen jedoch zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer trotzdem die Rechte gemäss Ziffer 2 bis 4 dieses Abschnitts ausüben.

IV. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich als verbindlich vereinbart werden. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
2. Kann die schriftlich fixierte Lieferfrist nicht eingehalten werden, hat der Verkäufer den Käufer davon schriftlich zu benachrichtigen und ihm einen neuen Ablieferungstermin bekanntzugeben, der nicht mehr als 60 Tage nach dem schriftlich vereinbarten ersten Ablieferungstermin festgelegt werden darf. Kann auch dieser neu angegebene Ablieferungstermin nicht eingehalten werden, hat der Käufer das Recht, den Verkäufer durch eingeschriebenen Brief eine

Verkaufsbedingungen Ersatzteile – Fahrzeugteile, Austauschmotoren/-aggregate und Zubehör

6. Die Angaben über den Kaufgegenstand gemäss Kaufvertrag gelten nach Massgabe allfälliger Konstruktionsänderungen während der Lieferzeit. Der Verkäufer behält sich Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs ausdrücklich vor, ohne dass jedoch der Käufer die Vornahme solcher, während der Lieferzeit entwickelten Änderungen vom Verkäufer verlangen könnte. Angaben über den Kaufgegenstand in den Kaufverträgen, in Drucksachen, Angeboten, Briefen usw. über Gewichte, Masse, Verbrauchszahlen, Betriebskosten, Geschwindigkeiten und dergleichen sind nur als Annäherungswerte zu betrachten. Sofern der Verkäufer oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes überdies Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden.

V. Lieferung von Austauschmotoren und -aggregaten

1. Im Austausch gegen einen Altmotor oder ein Altaggregate erfolgt die Lieferung eines grundüberholten Motors oder Aggregates des gleichen Baumusters mit denselben Konstruktionsmerkmalen. Geringfügige Abweichungen in der Ausführung bleiben vorbehalten. Die auszutauschenden Altmotoren/ -aggregate sind vom Käufer in bruch-, schweiss- und rissfreiem Zustand und ohne Schäden an der Kurbelwelle innerhalb von 14 Tagen ab Lieferdatum des Austauschmotors/-aggregates komplett montiert, gereinigt und ohne Öl beim Verkäufer abzuliefern. Entsprechen die angelieferten Altmotoren/ -aggregate nicht diesen Zustandsanforderungen und Voraussetzungen, erfolgt ein Abzug der Altteilvergütung bzw. eine Nachbelastung. Beanstandungen des Altteilstandes erfolgen innerhalb von acht Wochen ab Anlieferung. Der auszutauschende Altmotor bzw. das Altaggregate geht im Zeitpunkt der Anlieferung in das Eigentum des Verkäufers über. Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass sich das angelieferte Altteil in seinem lastenfreien Eigentum befindet bzw. er bevollmächtigt oder ermächtigt ist, eine Eigentumsübertragung vorzunehmen, und dass keinerlei Rechte Dritter daran bestehen.

VI. Abnahme/Rücknahme

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 8 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen.
2. Im Falle der Nichtabnahme oder der verspäteten Abnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Überdies hat der Verkäufer im Falle einer Nichtabnahme oder verspäteten Abnahme Anspruch auf eine Vertragsstrafe von 10% des Kaufpreises, wobei der Verkäufer weiterhin und zusätzlich zur Vertragsstrafe die Abnahme durch den Käufer verlangen kann. Die Geltendmachung weiteren Schadens durch den Verkäufer bleibt zudem ausdrücklich vorbehalten.
3. Reklamationen können nur innert 8 Tagen berücksichtigt werden. Retouren werden nur nach Rücksprache innert 8 Tagen akzeptiert. Werksbestellungen und elektronische Teile werden nicht zurückgenommen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten bleibt der Kaufgegenstand mit allen Bestandteilen und Zubehör Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ermächtigt den Verkäufer ausdrücklich, den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen.
2. Der Käufer ist erst berechtigt, den Kaufgegenstand im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr einzubauen oder zu verarbeiten und zu veräussern oder sonst wie zu nutzen, wenn dieser vollständig bezahlt ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor vollständiger Bezahlung sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf, aus dem Verkauf eines Produktes mit verarbeitetem oder eingebautem Kaufgegenstand oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich des im Zusammenhang mit dem nicht oder nicht vollständig bezahlten Kaufgegenstand entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in der Höhe des offenen Rechnungsbetrages gemäss Abschnitt I. „Zahlung“, Ziffer 1 an den Verkäufer ab.

Verkaufsbedingungen Ersatzteile – Fahrzeugteile, Austauschmotoren/-aggregate und Zubehör

3. Bei einer allfälligen Pfändung, Retention, Verarrestierung, Beschlagnahmung usw. des Kauffahrzeuges hat der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen und diese von solchen Verfügungsbeschränkungen unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Der Käufer verpflichtet sich, während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts dem Verkäufer über jeden Sitz- oder Wohnsitzwechsel mindestens 14 Tage im Voraus zu informieren. Ausserdem erteilt der Käufer dem Verkäufer auf sein Verlangen jederzeit Aufschluss über den jeweiligen Standort des Kauffahrzeuges.
5. Der Käufer verpflichtet sich ausserdem, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts des Käufers den Kaufgegenstand in ordnungsgemässen Zustand zu halten.
6. Der Verkäufer ist ausdrücklich berechtigt, den Kaufgegenstand jederzeit ungehindert zu besichtigen und zu diesem Zweck Geschäftsareale des Käufers zu betreten. Der Käufer gibt dem Verkäufer hiermit dazu die ausdrückliche Erlaubnis.
7. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen, oder eine oder mehrere vereinbarte Raten nicht oder nicht vertragsgemäss und gerät der Käufer damit in Verzug, kann der Verkäufer – nebst Geltendmachung der Forderungen gegenüber dem Verkäufer aus Zahlungsverzug – auf die Bezahlung des Restkaufpreises des Käufers verzichten (mit oder ohne Rücktritt vom Kaufvertrag) und kann vom Käufer die Rückgabe des Kaufgegenstands unter Geltendmachung ihres Eigentumsvorbehalts verlangen, sofern der Verkäufer die vom Käufer allenfalls geleisteten Abzahlungen unter Abzug eines angemessenen Mietzinses sowie einer Entschädigung für Abnutzung und sonstige Aufwände anbietet. Der Verkäufer kann die Rückgabe der Kaufsache aus Eigentumsvorbehalt auch geltend machen, wenn der Käufer gegen andere Bestimmungen dieses Abschnitts zum Eigentumsvorbehalt verstösst. Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme des Kaufgegenstandes inklusive Kosten für den Sachverständigen. Dabei anerkennt der Käufer ausdrücklich, dass der Verkäufer berechtigt ist, sich im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers oder anderer Verletzungen seiner vertraglichen

Pflichten unter Berufung auf seinen Eigentumsvorbehalt unverzüglich und ungehindert unter Beizug der zuständigen Behörden in den ausschliesslichen Besitz des Kauffahrzeuges zu bringen.

8. Der Verkäufer löscht auf Verlangen des Käufers den Eigentumsvorbehalt, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen erfüllt hat.

VIII. Haftung für Sachmängel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren bei neuen Fahrzeugteilen in zwei Jahren, bei gebrauchten Teilen in einem Jahr, jeweils ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Kaufgegenstandes. Wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren die Ansprüche wegen Sachmängeln bei neuen Fahrzeugteilen in einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Kaufgegenstandes; bei gebrauchten Fahrzeugteilen ist die Sachmängelhaftung ausgeschlossen.
2. Die Verjährungsverkürzung und der Ausschluss der Sachmängelhaftung in Ziffer 1 dieses Abschnittes gelten nicht für Mängel, die auf einer absichtlichen Täuschung durch den Verkäufer beruhen.
3. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
4. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt Folgendes:
 - a) Bei einem Mangel an der Kaufsache hat der Käufer einzig Anspruch auf Nachbesserung, nicht aber auf Wandlung, Minderung oder Ersatzlieferung. Der Verkäufer hat jedoch das Recht, anstatt die Kaufsache nachzubessern, den Mindertwert zu ersetzen oder Ersatz zu liefern.

Verkaufsbedingungen Ersatzteile – Fahrzeugteile, Austauschmotoren/-aggregate und Zubehör

- b) Der Käufer muss die Beschaffenheit der Kaufsache unmittelbar nach Lieferung prüfen und, falls sich Mängel ergeben, für die der Verkäufer Gewähr zu leisten hat, diese sofort, das heisst innert sieben Tagen, anzeigen.
- c) Ansprüche auf Nachbesserung hat der Käufer beim Verkäufer geltend machen; bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.
- d) Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

IX. Datenschutz

1. Wir gehören zur Iveco Group, einem weltweit führenden Unternehmen im Bereich Investitionsgüter. Die Daten können an Niederlassungen und Tochterunternehmen der Iveco Group, verlässlichen externen Parteien, Serviceanbietern, autorisierten Händlern und Vertriebspartnern sowie Geschäftspartnern in und ausserhalb der Europäischen Union weitergegeben bzw. diesen mitgeteilt werden, die ausdrücklich vertraglich gebunden sind und diese ausschliesslich zur Erfüllung der oben genannten Zwecke nutzen dürfen. Die Daten können Dritten mitgeteilt werden, um gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen, um unsere Sicherheit und die der Iveco Group sicherzustellen und aufrechtzuerhalten, um unsere Rechte oder unser Eigentum bzw. die/das der Iveco Group zu schützen, um Anordnungen von Behörden Folge zu leisten oder um unsere Rechte bei Gerichtsbehörden geltend zu machen.

X. Haftung für Schäden

1. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt IV. „Lieferung und Lieferverzug“ abschliessend geregelt. Für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer gelten die Regelungen in Abschnitt VIII. „Haftung für Sachmängel“, Ziffer 3 entsprechend.
2. Der Verkäufer haftet überdies soweit gesetzlich zulässig nicht für Mangelfolgeschäden und mittelbare Schäden sowie für Schäden aus leichter und mittlerer Fahrlässigkeit. Zudem wird die Haftung des Verkäufers für seine Hilfspersonen vollumfänglich wegbedungen.
3. Die Haftung des Verkäufers für Unfälle mit dem abgelieferten Kaufgegenstand und deren Folgen ist

ausgeschlossen. Ein Anspruch des Käufers und/oder Dritter auf Ersatz eines unmittelbaren und/oder mittelbaren Schadens ist in jedem Fall ausgeschlossen.

XI. Gerichtsstand/ anwendbares Recht

1. Für sämtliche Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag inklusive dieser Verkaufsbedingungen liegt der ausschliessliche Gerichtsstand am Sitz des Verkäufers, wobei zwingende Zuständigkeiten aus Konsumentenstreitigkeiten dieser Regelung vorgehen. Der Verkäufer kann zudem am Sitz oder Wohnsitz des Käufers oder bei jedem anderen zuständigen Gericht klagen.
2. Wenn der Käufer seinen bisherigen Wohnsitz aufgibt und dem Verkäufer seinen neuen Wohnsitz nicht mitteilt, dann vereinbaren die Parteien zusätzlich den Gerichtsstand gemäss Ziff. 1 dieses Abschnittes, der sich bei Vertragsabschluss ergeben hätte.
3. Der Kaufvertrag inklusive dieser Verkaufsbedingungen sowie alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschliesslich dem Schweizer Recht mit Ausnahme des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 –CISG.

IVECO (Schweiz) AG behält sich das Recht vor, die Teile-Verkaufsbedingungen jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern.